

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 Zl.01041/51-Pr.5/82

WIEN, 1983 01 04

2185/AB

1983 -01- 10

zu 2184/J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Grabher-Meyer und Genossen, Nr. 2184/J, vom 9. November 1982 betreffend die Rettung des Kamptales.

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton B e n y a
 Parlament
 1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Grabher-Meyer und Genossen, Nr. 2184/J, betreffend die Rettung des Kamptales, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

zu 1: Von Seiten der Bürgerinitiative wurde mit u.a. eine Ablichtung des Gutachtens des niederösterreichischen Naturschutzsachverständigen übermittelt. In diesem im Zuge des naturschutzbehördlichen Verfahrens angegebenen Gutachten hält dieser Sachverständige jene Bedingungen und Auflagen fest, die aus der Sicht des Naturschutzes bei Errichtung der Kraftwerke zu beachten sein werden. Auf Grund dieses Gutachtens hat die Bezirkshauptmannschaft Horn vorerst der Stufe Rosenberg die naturschutzbehördliche Bewilligung erteilt.

zu 2: Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist mit dem Kraftwerksprojekt in seiner Zuständigkeit als Oberste Wasserrechtsbehörde befaßt. Im wasserrechtlichen

-2-

Verfahren sind alle öffentlichen Interessen wahrzunehmen; es wurde daher auch Verbindung mit den Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufgenommen. Der Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch die Wasserrechtsbehörde sind allerdings dort Schranken gesetzt, wo zur Wahrung spezieller öffentlicher Interessen ein eigenes Bewilligungsverfahren vorgesehen ist. Das bedeutet im vorliegenden Fall, daß es der Wasserrechtsbehörde verwehrt ist, das Kraftwerksprojekt aus Naturschutzrücksichten abzulehnen, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden dem Vorhaben bereits zugestimmt hat. Die in der Anfrage angeschnittene Erwägung von Naturschutzinteressen obliegt nach der österreichischen Bundesverfassung dem Lande Niederösterreich.

zu 3: Die Behörden sind gehalten ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, anderenfalls steht den Parteien die Säumnisbeschwerde offen. Die Wasserrechtsbehörde ist daher nicht befugt, wegen Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes mit ihrer Entscheidung zuzuwarten, wenn eine rechtskräftige Entscheidung der Naturschutzbehörde vorliegt. Dies gilt auch für die in der Anfrage erwähnte Aufsichtsbeschwerde.

Im übrigen wäre für die NEWAG auch bei Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung noch nichts gewonnen; wenn der Naturschutzbescheid aufgehoben werden sollte, wäre sie an der Ausführung ihres Vorhabens gehindert.

Der Bundesminister:

